



Bibliothek St. German
Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Speyer

Gebührenordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gemäß der Benutzungsordnung für die Bibliothek St. German des Bischöflichen Priesterseminars St. German, Speyer werden für die Benutzung der Bibliothek Gebühren und Auslagen nach dieser Ordnung erhoben.

(2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen kann im Einzelfall verzichtet werden, sofern der Verwaltungs- und Kostenaufwand, der mit der Erhebung der Gebühren und Auslagen verbunden ist, nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu den Einnahmen steht. Die Entscheidung hierüber obliegt der Bibliotheksleitung.

§ 2 Säumnisgebühren

Wird die Leihfrist gemäß § 6 der Benutzungsordnung überschritten, wird je Medieneinheit nachfolgende Säumnisgebühr erhoben:

- bei Überschreitung der Leihfrist um bis zu 10 Öffnungstage 2,00 € (Säumnisstufe 1),
- bei Überschreitung der Leihfrist um 11 bis 20 Öffnungstage weitere 5,00 € pro ausgeliehener Medieneinheit (Säumnisstufe 2),
- bei Überschreitung der Leihfrist um 21 bis 30 Öffnungstage weitere 5,00 € pro ausgeliehener Medieneinheit (Säumnisstufe 3),
- bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 31 bis 40 Öffnungstage weitere 10,00 € pro ausgeliehener Medieneinheit (Säumnisstufe 4),

§ 3 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Medien im Kirchlichen Leihverkehr sowie im Deutschen Leihverkehr wird für jede abgegebene Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

(2) Die Kosten für die Vermittlung von Medien im Internationalen Leihverkehr werden im Einzelfall von der Bibliothek ermittelt und sind von dem/der Benutzer*in nach vorheriger Information zu tragen.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen.

§ 4 Medienversand

Die Auslagen für den Medienversand an auswärtige Kunden gemäß § 4 Abs. 5 der Benutzungsordnung sind von dem/der Benutzer*in zu tragen. Die Versendungsart liegt im Ermessen der Bibliothek.

§ 5 Bearbeitungsgebühr

Für Medien, die gemäß § 8 Abs. 4 der Benutzungsordnung verloren, beschmutzt oder anderweitig beschädigt wurden, kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20,00 € je Medieneinheit erhoben werden.



§ 6 Fälligkeit

Die nach dieser Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren und zu erstattenden Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. Die Bekanntgabe kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Gebührenordnung unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Speyer, den 22.10.2019

Markus Magin, Regens

